



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/012-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.03.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries/Jörg-Andreas Rechter
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	ter
	Bearbeiter:	Inga Ries
<p>Stellungnahme der Stadt Tornesch zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch und der Eigenbetriebe Abwasserbetrieb Tornesch, Grundstücksgesellschaft Tornesch (GGT) und Grundstücksgesellschaft (GGS) durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt, Haushaltsjahre 2012 bis 2015</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
25.03.2019	Hauptausschuss	
02.04.2019	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Prüfungsbericht wurde in der letzten Sitzung des Hauptausschusses vorgelegt und beraten. Er wurde noch kein Beschluss gefasst, damit die vom Gemeindeprüfungsamt (GPA) noch ausstehenden Antworten bei der Beschlussfassung mit berücksichtigt werden können.

Sehr verwundert zeigten sich die Mitglieder des Hauptausschusses und der Verwaltung darüber, dass in der Schlussbesprechung der Prüfung des GPA's mit dem Hauptausschuss am 18.06.2018 keine gravierenden Mängel hervorgehoben wurden. Der schriftliche Prüfungsbericht, der nach **2 Jahren** nach der Ordnungsprüfung vorgelegt wurde, enthielt jedoch eine Anzahl von mehr als **50 Beanstandungen** (ohne Nummerierung)! Diese Vielzahl der Beanstandungen hat zu Irritationen geführt, da ein großer Teil der Beanstandungen entgegen der Angabe nicht mit den Sachbearbeitern besprochen wurde, zum Teil unberechtigt und auch schon abgearbeitet waren. Vieles hätte auf dem „kurzen Dienstweg“ mit einfachen Gesprächen bereinigt werden können.

Die sechs nummerierten Beanstandungen sind ohne Frage berechtigt gewesen, sie gehen in diesem Prüfungsbericht aber fast unter.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer
Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkte/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung						
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeinsparungen/-kosten						
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung begrüßt die Zusammenarbeit mit dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg auf partnerschaftlicher Basis. Jedoch ist die Vorlage des schriftlichen Prüfungsberichtes zwei Jahre nach der Durchführung der Ordnungsprüfung wesentlich zu spät und die Stadt Tornesch bittet darum, den nächsten Prüfungsbericht wesentlich zeitnaher vorzulegen. Der Inhalt des vorliegenden Prüfungsberichtes wird dahingehend kritisiert, dass die Nennung von mehr als 50 Beanstandungen aus Sicht der Stadt Tornesch nicht berechtigt bzw. notwendig waren.

Ansonsten wird vom Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch und der Eigenbetriebe Abwasserbetrieb Tornesch- ABT- , Grundstücksgesellschaft Tornesch – GGT- und Grundstücksgesellschaft -GGS – durch den Landrat des Kreises Pinneberg, Gemeindeprüfungsamt, für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 Kenntnis genommen und die Ratsversammlung beschließt die von der Verwaltung hierzu gefertigte Stellungnahme.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Stellungnahme der Verwaltung zu den noch offenen und nicht aufgeklärten Beanstandungen zum Prüfungsbericht des GPA's

**Beantwortung der Beanstandungen mit lfd. Nummer des GPA über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch und deren Eigenbetriebe
-Haushaltsjahre 2012 bis 2015-**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite	Zuständigkeit	Anmerkung der Verwaltung
1	Grundvermögen (Bilanzposition A 1.2.1 und andere	47	Amt 1	Eine sachgerechte Bewertung der Grundstücke der Stadt wurde anhand der noch vorhandenen Kaufverträge vorgenommen oder musste anhand von Erfahrungswerten ermittelt werden. Auch sind über mehrere Wochen von einer städtischen Mitarbeiterin in Absprache Unterlagen im Grundbuchamt eingesehen und fotokopiert worden, um somit einer „sachgerechten Bewertung“ von städtischen Grundstücken Rechnung zu tragen. Darüberhinaus konnten ältere Kaufverträge nicht mehr gefunden werden, da im alten Rathaus der Verwaltung die im Keller verwahrten Altverträge durch eindringende Feuchtigkeit gänzlich verschimmelt waren und deshalb entsorgt werden mussten. Eine nochmalige Überprüfung der Erfahrungswerte für möglicherweise wertvollere Grundstücke wird dennoch zugesagt.
2	Es gibt keine Beanstandung mit der laufenden Nummer 2			
3	Energielieferverträge	112	Amt 1	Die Beanstandung der nicht erfolgten Ausschreibungen der Energielieferungen für die Stadt Tornesch war bereits Gegenstand politischer Beratungen im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsberichtes der Firma Kubus. Um eine wirtschaftliche Energielieferung sicher zu stellen wurde vereinbart, dass die Firma Kubus der Stadt Tornesch regelmäßig (beispielsweise jährlich) aktuelle Ausschreibungsergebnisse vergleichbarer Größenordnungen zukommen lässt. Die Stadtwerke Tornesch haben gegenüber der Stadt Tornesch erklärt, dass sie die jeweiligen Ausschreibungsergebnisse übernehmen und der Stadt Tornesch anbieten wollen. Auf diese Weise wird eine dauerhafte, wirtschaftliche Energielieferung durch die Stadtwerke Tornesch sichergestellt. Anfang Januar hat die KUBUS GmbH erstma-

				lig Zahlen geliefert, die jetzt mit unseren jetzigen Preisen für die Energielieferungen abgeglichen werden. Mit derf genannten Verfahrensweise kann die Wirtschaftlichkeit der Energiepreise nachgewiesen werden.
4	Abgeschlossene Sachversicherungen	113	Amt 1 bzw. 3	Die Sachversicherungen sind bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen, mit dem es Sondervereinbarungen über günstige Konditionen mit den kommunalen Spitzenverbänden gibt. Die Sonderbedingungen gelten auch für die Stadt Tornesch. Die Zusammenarbeit mit dem in Tornesch ansässigen Versicherungsunternehmen besteht bereits seit vielen Jahren und ist als sehr gut zu bezeichnen. Trotzdem ist vorgesehen, eine Ausschreibung vorzunehmen.
5	Landgesellschaft	118	Amt 1	Die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH erhält von der Stadt die für den Ankauf von Grundstücken erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Vorgehensweise erspart der Stadt erhebliche Zinszahlungen. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden bei der Stadt aus einem eingerichteten Vorschusskonto gezahlt. Die Stadt hat im Rahmen des Treuhandvertrages Zugriff auf die Grundstücke. Eigentümerin der von der Landgesellschaft erworbenen Grundstücke ist aber die Landgesellschaft. Die Ausgabe bezieht sich daher nicht auf den Haushalt der Stadt. Lediglich die entsprechenden Zinszahlungen werden über den Haushalt der Stadt abgewickelt. Die Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt durch die Landgesellschaft nach dem Verkauf der Grundstücke. Eine Buchung dieser Finanzmittel über den Haushalt der Stadt ist nicht möglich aber auch nicht sinnvoll, da die Stadt nicht rechtliche Eigentümerin der von der Landgesellschaft erworbenen Grundstücke ist.
6	Grundstücksgesellschaft Sportpark (GGS)	132	Amt 1	Seit 2015 werden entsprechende Abrechnungen verbucht.
7	Vergaben zum Torneum	134	Amt 3	Bei der Wahl des Vergabeverfahrens wurde offenbar entgegen der Rechtslage bei der Ermittlung der Kosten nur das Einzelgewerk (< 1.000.000 EUR) berücksichtigt und somit eine beschränkte, statt einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt. Dieses Vorgehen entspricht nicht der bei anderen Vergabever-

				<p>fahren geübten Praxis. Bei der Wahl des Vergabeverfahrens werden immer die Gesamtkosten des Bauwerks berücksichtigt. Ein wirtschaftlicher Schaden ist angesichts der Anzahl an eingereichten Angeboten nicht zu vermuten.</p>
--	--	--	--	--

**Beantwortung der Beanstandungen (ohne lfd. Nummer des GPA) der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Tornesch
und deren Eigenbetriebe -Haushaltsjahre 2012 bis 2015-**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite	Zuständigkeit	Anmerkung der Verwaltung
3.3.1	Vorgaben des Produktrahmens	18	Amt 1	Bei der Stadt Tornesch werden bereits die Kosten auf die einzelnen Produkte umgelegt, die eindeutig zuzuordnen sind. Die Fortbildungskosten werden bereits auf die einzelnen Produkte verteilt, in dem sie anfallen. Durch die Überarbeitung der Produkte für das Haushaltsjahr 2016 und die daraus resultierende Reduzierung der Produkte von 172 auf 113, ist das Produkt 210000 weggefallen. Des Weiteren wurde das Produkt 538000 komplett dem Teilhaushalt 2 zugewiesen. Eine erneute Überarbeitung der vorhandenen Produkte ist angedacht.
3.3.2	Vorgaben des Kontenrahmens	19	Amt 1	Die Ersteinrichtung erfolgte über die Fa. H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft. Die daraufhin auf den falschen Finanzkonten gelandeten Beträge, wurden bereits ab dem Jahresabschluss 2015 umgebucht und die hinterlegten Finanzkonten entsprechend des Kontenrahmes angepasst.
3.5.2	Sammelposten für Vermögensgegenstände zwischen 150,-- € - 1.000,-- €	20	Amt 1	Im Anhang zur EB 2014 unter 2.2 wird auf die Bewertungs- und Inventurrichtlinie der Stadt hingewiesen. In dieser Richtlinie findet unter 1.5.4 die Vorgehensweise bei Sammelposten ihre Anwendung. In Verbindung mit 1.5.6 ist auch die Festwertbildung beschrieben.
4.1	Haushaltswirtschaft -Grundsätzliche Feststellungen-	23	Amt 1	Die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik wurde stetig im Finanzausschuss kommuniziert, der fehlende Beschluss der Ratsversammlung zur Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die doppelte Buchführung wurde jedoch übersehen und durch die Ratsversammlung am 23.06.2015 nachgeholt.
4.4.1.4	Innere Verrechnungen im Verwaltungshaushalt	28	Amt 1	Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 + 2013 wurde versehentlich übersehen, den Abgleich der Inneren Verrechnung vorzunehmen, so dass es hier zu Differenzen gekommen ist.

4.4.2.2	Investitionen/Investitionsförderung	30	Amt 1	Die Umwandlung der Investitionszuweisung an den Schulzweckverband in eine Schuldendiensthilfe wurde für das Haushaltsjahr noch nicht umgesetzt. Die Korrektur fand erst ab dem Haushaltsjahr 2014 seine Anwendung.
4.4.4.2	Vorgaben zu den Sonderrücklagen	33	Amt 1	Die Berechnung der Pensions- und Beihilferücklage sollte lt. Empfehlung des Landes durch die VAK erfolgen. Für die Haushaltsjahre 2010-2013 lagen diese aber nicht vor und konnten dementsprechend nicht geplant und gebucht werden. Zum Zeitpunkt der Umstellung auf die doppelte Buchführung wurden die entsprechenden Werte errechnet und in die Eröffnungsbilanz 2014 übernommen. Für die Jahresabschlüsse liegen die Zuführungs- bzw. Auflösungsbeträge vor.
4.4.4.3	Altersteilzeitrücklage	34	Amt 1	Das Erfordernis der Verzinsung der Altersteilzeitrücklage wurde nicht erkannt und dadurch versehentlich nicht vorgenommen.
4.5.2.1	Ergebnisrechnungen der Jahre 2014 u. 2015	36	Amt 1	Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung für die Haushaltsjahre 2014 + 2015 lag die endgültige Bewertung des Anlagevermögens und der Sonderposten noch nicht vor. Um nicht einen zu hohen bzw. zu niedrigen Wert in die Planung zu übernehmen, wurde der kamerale Wert einfach fortgeschrieben. Die Bewertung des Anlagevermögens und der Sonderposten liegt jetzt vor, sodass für die Planungsjahre der genaue Wert übernommen werden konnten.
4.5.3.1	Entwicklung der Finanzrechnung	38	Amt 1	Beanstandung unverständlich, Rückmeldung vom GPA steht noch aus.
5.2.2	Inventur zur Eröffnungsbilanz	45	Amt 1	Die Beanstandung des GPA ist unverständlich. Die Inventur zur Eröffnungsbilanz wurde von der externen Firma KommCura auf den Bilanzstichtag 01.01.2014 durchgeführt. Dokumentationen und Belege über die Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme in den Liegenschaften liegen der Verwaltung vor, wurden vom GPA jedoch nicht abgefragt.
5.2.3	Folgeinventuren	46	Amt 1	Die Stadt Tornesch hat bereits eine Inventurrichtlinie erstellt, in der die Vorgehensweise der Erst- und Folgeinventuren geregelt sind.
5.4	Nachweisführung zu den Werten der Eröffnungsbilanz	47	Amt 1	Die Beanstandung des GPA kann nicht nachvollzogen werden. Bei den Vermögensgegenständen, wie z.B. der Grundschule

				Esingen, liegen Berechnungen zur Verlängerung der Nutzungsdauer vor. Auch bei den von der Fa. KommCura ermittelten Restbuchwerten, liegen Berechnungen und Belege zu Grunde.
5.5.13.1	Investitionszuweisung an Dritte	57	Amt 1	Mit dem GPA wurde bereits vor dem Prüfbericht die Höhe der Investitionszuweisungen erläutert. Der an den Schulzweckverband gezahlte Baukostenzuschuss in den Jahren 2007-2013 wurde bereits tlw. aufgelöst und mit nur noch 1,677 Mio€ bilanziert. Die Bilanzierung der Veit-Stiftung erfolgte über den Bilanzposten Sondervermögen. Die Jahresrechnungen 1998-2013 wurden von der Verwaltung nochmals durchgegangen und festgestellt, dass über den Jahresabschluss 2016 nur noch wenige Veränderungen vorgenommen werden müssen.
5.5.13.2	Zuweisungen an den Schulzweckverband	58	Amt 1	Siehe Punkt 4.4.2.2 und 5.5.13.1
5.5.15.1	Hinweise zu den Sonderposten	59	Amt 1	Die Bewertung der Sonderposten ist von der externen Fa. KommCura vorgenommen worden und wurde in eine Excel-Tabelle übertragen. Zusätzlich zur Excel-Tabelle liegen Bewertungsblätter der einzelnen bewerteten Vermögensgegenstände vor. Gab es Zuwendungen zum angeschafften Vermögensgegenstand, wurde dies auf dem Bewertungsblatt eingetragen und eine Kopie des Zuwendungsbescheides beigelegt.
5.5.15.3	Sonderposten für kostenlose Überlassung von Vermögen	60	Amt 1	Es findet derzeit eine Überprüfung statt. Evtl. noch zu bildende Sonderposten werden nachgebucht.
5.5.15.7	Sonderposten für Treuhandvermögen	61	Amt 1	Bei Schenkungen und Erbschaften ist der Vermögensgegenstand auf der Aktivseite zu bilanzieren. Gleichzeitig ist bei diesen Fällen auch ein Sonderposten zu bilden. Für die Bürgerstiftung wurde dieses für die EB 2014 übersehen und wird über den Jahresabschluss 2015 nachgeholt.
5.6	Anhang zur EB	64	Amt 1	Im Anhang für die Eröffnungsbilanz wurde nur auf die für die Stadt zutreffenden Positionen eingegangen. Bei Anwendung einer Vereinfachungsregelung, wurde dies auf dem Bewertungsblatt vermerkt. Die Bewertung der Sammelposten ist bei der Erstinventur der Fa. KommCura erfolgt. Eine Dokumentation liegt vor. Des Weiteren gilt die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt.

5.6.4.1	Übertragung von Mitteln für Aufwendungen	65	Amt 1	Eine Überprüfung der Übertragung von Mitteln für Aufwendungen, wurde bereits von der Verwaltung geprüft und aufgeklärt. Das Ergebnis wurde dem GPA bereits am 26.07.2018 per E-Mail mitgeteilt. Der im Verwaltungshaushalt 2013 gebildete Haushaltsrest i.H.v. 329.100€ wurde als Verbindlichkeit (Abrechnung der Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2013) eingebucht und als HAR nur über das Finanzkonto ins Jahr 2014 übernommen. Der HAR i.H.v. 92.027,96 € (Verkehrsrahmenplan) wurde nachweislich in der Jahresrechnung 2013 gebildet. Lediglich erfolgte dies jedoch zunächst im Vermögenshaushalt und wurde für den doppischen Haushalt 2014 in den Aufwand umbucht.
5.6.4.2	Übertragung von Mitteln für Investitionsmaßnahmen	65	Amt 1	Siehe Punkt 5.6.4.1. Auch diese Überprüfung hat vor dem Prüfbericht stattgefunden und wurde dem GPA per Mail mitgeteilt. In der kamerale Haushaltsrechnung 2013 werden nur die neugebildeten Haushaltsreste ausgewiesen. Hinzukommen die noch weiter übertragenen Haushaltsreste vor 2013. Eine aktuelle Aufstellung wurde dem GPA zusätzlich zugesandt.
6.3	Vorbericht zum doppischen Haushaltsplan	67	Amt 1	Die strategischen Ziele werden in Zusammenarbeit mit der Politik erarbeitet. Im Laufe des Jahres 2019 sollen die strategischen und operativen Ziele für das HHJ 2020 ff. definiert sein.
6.5	Haushaltssatzung	69	Amt 1	Die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines eigenen Budgets für Personalausgaben wurde bereits mit der Planung für das Haushaltsjahr 2017 korrigiert. Die Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2020, wird von der Verwaltung, hinsichtlich der Wertgrenze für unerhebliche Investitionen, entsprechend angepasst.
6.6.1	Allgemeine Feststellungen zur Haushaltsplanung	70	Amt 1	Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung für die Haushaltsjahre 2014+2015 lag die Bewertung des Anlagevermögens und der Sonderposten noch nicht vor. Eine Schätzung ohne Ausgangsbasis war nicht möglich und um nicht einen zu hohen bzw. zu niedrigen Wert in die Planung zu übernehmen, wurde der vorhandene kamerale Wert fortgeschrieben. Die Bewertung des Anlagevermögens und der Sonderposten liegt jetzt vor, sodass für die Planungsjahre der genaue Wert übernommen werden

				konnte (Siehe Punkt 4.5.2.1)
6.6.2	Teilpläne im Haushaltsplan	70	Amt 1	Der Vorbericht wurde ab dem Haushaltsjahr 2019 gem. den gesetzlichen Vorgaben nach § 6 GemHVO-Doppik angepasst. Die Erstellung und Überarbeitung der Produktbeschreibungen ist angestoßen.
6.6.3	Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen	71	Amt 3	Rückmeldung vom GPA steht noch aus.
6.8.2	Handhabung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen	73	Amt 1	Durch die Bildung von Deckungskreisen ist eine Überschreitung der einzelnen Haushaltsansätze zwar möglich, aber ein höherer Fehlbetrag gegenüber der Haushaltsplanung ausgeschlossen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind nicht bekannt. Folglich gab es auch keine nachträglichen Genehmigungen durch den Bürgermeister. Die Berichterstattung an die Ratsversammlung fiel daher aus.
6.9.2	Dienstanweisung zum Anordnungswesen	74	Amt 1	Während der überörtlichen Prüfung wurde die Dienstanweisung über das doppische Rechnungswesen mit dem GPA besprochen. Die von der Stadt erstellte Dienstanweisung enthielt demnach alle Mindestbestandteile nach § 36 GemHVO-Doppik. Zusätzlich wurde eine neue Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass erarbeitet. Die Regelungen zur Anwendung der doppischen Buchführung nach den §§ 17 Abs. 1 und 35a GemHVO-Doppik finden sich in der Dienstanweisung noch nicht wieder. Eine Überarbeitung der DA ist für das 1. Halbjahr 2019 angedacht.
6.9.3	Umstellungsprobleme/Mängel in der Sachbearbeitung	75	Amt 1	Während der Prüfungsphase wurde mit den Fachabteilungen bereits über fehlende Belege an den Anordnungen gesprochen und der Mangel abgestellt. Dass in einigen Fällen jedoch die 2. Unterschrift auf der Anordnung fehlte und dadurch das 4-Augen-Prinzip im Anordnungswesen nicht beachtet wurde, kann nicht nachvollzogen werden und ist den Abteilungen auch nicht bekannt.
6.9.4	Anwendung der Mitteilungsverordnung	75	Amt 1	Nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung (Stadtkasse) ist erneut geprüft worden, ob es derartige Zahlungsvorfälle im Prüfungszeitraum gegeben hat. Dieses wird verneint. Der Beanstandung des GPA kann nicht gefolgt werden.

6.10.2	Dienstanweisung zur Finanzbuchführung	76	Amt 1	Wie unter 6.9.2 beschrieben, soll eine Überarbeitung der DA für das doppische Rechnungswesen im 1. Halbjahr 2019 stattfinden. Die Prüfung und Freigabe von Buchführungsprogrammen wird dann mit aufgenommen. Für Niederschlagungen, Stundungen und Erlässe ist bereits eine DA in Kraft getreten.
6.10.3	Zahlstellen in der Stadt	77	Amt 1	2016 wurde ein neuer Kassenaufsichtsbeamter bestellt. Die Prüfung des Zahlungsverkehrs (Stadtkasse), der Zahlstellen und Handvorschüsse erfolgt seitdem regelmäßig. Eine Regelung über Zahlstellen und Handvorschüsse findet sich in der DA für das doppische Rechnungswesen wieder.
6.10.4	Aufgabenerledigung und Arbeitsweise der Finanzbuchführung	78	Amt 1	Die von der Stadt getroffenen Regelungen werden im 1. Halbjahr 2019 überarbeitet.
6.10.5	Verwendung von Vorschuss und Verwahrkonten	78	Amt 1	Ab dem Prüfungszeitpunkt werden nunmehr alle haushaltsrelevanten Buchungsfälle über die vorgeschriebenen Produktkonten abgewickelt.
6.10.6	Vorgefundene Buchführungsfehler in der FiBu	79	Amt 1	Rückmeldung vom GPA steht noch aus.
6.10.7	Interne Überwachung der Finanzbuchführung	80	Amt1	Durch die Bestellung eines neuen Kassenaufsichtsbeamten im Haushaltsjahr 2016, wurde der Zahlungsverkehr nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft.
6.10.9.2	Äußere Kassensicherheit bei der Stadt	81	BdB/Amt 1	Regelungen für entsprechende Sicherheitseinrichtungen werden von der Stadt im 1. Halbjahr 2019 erarbeitet.
6.10.10	Belegablage	82	Amt 1	Nach Rücksprache mit der Finanzbuchhaltung sind den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern solche Fälle nicht bekannt und wurden auch im Prüfungszeitraum nicht mit dem GPA besprochen.
6.10.12	Prüfung und Freigabe von Buchführungsverfahren	83	Amt 1	Vom FD EDV wird der FD Finanzen per E-Mail auf neue Updates hingewiesen. Dieser erteilt daraufhin, auch per E-Mail, die Freigabe. Im Sicherheitskonzept der Stadt findet sich die Regelung über „Test und Freigabe“ sämtlicher Software wieder.
6.11.5	Feststellungen	86	Amt 1	Nach Aussage der Steuerabteilung sollten im Bereich der Gewerbesteuer keine automatisierten Mahnungen erfolgen, da zunächst der Sachverhalt genauer geprüft werden sollte. Nach erfolgter Prüfung und Mitteilung an den Zahlungsverkehr, wurden dann Mahnungen an den Schuldner verschickt. Diese Ver-

				fahrensweise ist bereits umgestellt worden. Sämtliche Forderungen werden nunmehr aus dem System gemahnt.
6.12	Stundung, Niederschlagung und Erlass	87	Amt 1	Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe wurde eine neue DA ab dem Haushaltsjahr 2017 erlassen. Konkrete Regelungen wie z.B. Zuständigkeiten etc. finden sich in dieser DA wieder. Niederschlagungslisten werden nicht mehr dezentral in den Fachdiensten geführt, sondern werden über die Finanzsoftware dargestellt. Die entsprechenden Buchungen werden auch nur noch vom Fachdienst Finanzen durchgeführt.
7.2.1	Bestandteile des doppischen Jahresabschlusses	90	Amt 1	Der vollständige Jahresabschluss 2014 ist den Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung bereits vorgelegt worden. Der JA 2015 ist fertiggestellt und wird im 1. Quartal 2019 dem Ausschuss vorgelegt.
7.2.3	Allgemeine Feststellungen	90	Amt 1	Sobald die Stadt die noch ausstehenden Jahresabschlüssen erstellt hat, wird die gesetzl. Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses eingehalten.
7.3.2	Leistungsverrechnung im Vorbericht	92	Amt 1	Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird auf die Darstellung der ILV im Vorbericht verzichtet. Eine Übersicht kann nach Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses abgefordert werden. Zudem sind die Gesamtsummen der ILV nachrichtlich der Ergebnisrechnung zu entnehmen. Die bemängelten höheren Teilbeträge der ILV wurden berichtigt.
7.3.3	Leistungen zwischen Stadt und den Eigenbetrieben sowie Zweckverbänden	92	Amt 1	Seit dem Haushaltsjahr 2015 erstattet die GGS Personal- und Sachkosten an die Stadt Tornesch
7.4.3	Bauhof (Produkt 573820)	94	Amt 3	In den kameralen Haushaltsjahren 2012 + 2013 wurden tlw. die inneren Verrechnungen auf die falschen Haushaltsstellen gebucht. Dieses führte auch zum Nicht-Ausgleich der ILV. Siehe hierzu Punkt 4.4.1.4. Die Kalkulation der Personalkosten wird entsprechend der Beanstandung des GPA zukünftig angepasst.
7.4.4	Hausmeisterdienst (Produkt 573840)	95	Amt 3	Der Stundenverrechnungssatz für die Schulhausmeister wird nunmehr jährlich neu berechnet.
7.4.5	Reinigungsdienst (Produkt 573850)	96	Amt 3	Die Leistungsverrechnung des Reinigungsdienstes mit weiteren Teilen der Verwaltung wird überarbeitet.
7.4.6	Stadtbücherei (Produkt 272000)	97	Amt 2	Bei der Stadtbücherei handelt es entgegen der Auffassung des GPA um keine kostenrechnende Einrichtung. Eine kostenrech-

				<p>nende Einrichtung setzt voraus, dass sich diese mindestens zu 10% aus privatrechtlichen Entgelten und Benutzungsgebühren finanziert. Das ist bei der Stadtbücherei eindeutig nicht der Fall (2014 = Aufwand ohne Abschreibung = 314.875,53 €, privatrechtliche Entgelte + Benutzungsgebühren = 14.894,65 € = 4,73% = Kostendeckungsgrad). Diese Konstellation trifft auf alle kameralen Vorjahre wie auch auf die doppischen Haushaltsjahre ab dem 1.1.2014 zu. Eine Verzinsung des Eigenkapitals findet somit auch nicht statt.</p> <p>Die Abschreibung wird bei diesem Produkt wie auch der gesamte Haushalt der Stadt erst ab dem 1.1.2014 gerechnet.</p>
7.4.7	Märkte (Produkt 573200)	97	Amt 3	<p>Auch bei dem Produkt 573200 Märkte handelt es sich wiederum um keine kostenrechnende Einrichtung! Begründung siehe 7.4.6 Ein Markt wurde nie betrieben, Vermögensgegenstände bestehen hierfür nicht, so dass auch Abschreibung/Verzinsung entfallen.</p> <p>Das Produkt Märkte wird ab dem Haushaltsjahr 2016 nicht mehr verwendet. Die Haushaltsansätze für die HHJ 2016-2018 i.H.v. je 100,-- € waren noch als Erinnerungsposten eingeplant. Ab dem HHJ 2019 findet keine Planung auf diesem Produkt mehr statt.</p>
7.5.1	Städt. Schulen -Grundlagen-	98	Amt 2	Die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals wird zukünftig berücksichtigt.
7.5.2	Kalkulation Schulkostenbeiträge	99	Amt 2	Die Overheadkosten wurden ab 2016 berücksichtigt. Die Kosten wurden anhand der Empfehlungen der KGST ermittelt.
7.5.3	Johannes-Schwennesen-Schule (Produkt 211300)	100	Amt 2	In 2012 wurde die gesetzliche Regelung zur Berechnung von Schulkostenbeiträgen neu erlassen. Daher wurden in 2012 nur Pauschalen auf Basis der Vorjahreswerte erhoben. Die Abrechnung erfolgte in 2013 nachdem das Land Schleswig-Holstein die Handreichung zur Berechnung der Schulkostenbeiträge erlassen hat.
7.5.4	Fritz-Reuter-Schule (Produkt 211500)	101	Amt 2	Durch die Berichtigung der Abschreibung für die Jahre 2009-2012 wurde eine zu hohe Abschreibung gebucht, die durch die Minusbuchung korrigiert werden musste. Durch die Umstellung

				auf die Doppik im Zusammenhang mit der Neubewertung der Gebäude werden nun die Abschreibungen richtig nachgewiesen.
8.1	Aktenordnung in der Stadtverwaltung	102	BdB	Für die Einführung eines Dokumentenmanagement bei der Stadt wurde im Jahr 2018 hausweit ein neues Ordnungssystem erarbeitet, nämlich ein produktorientierten Aktenplan nach KGST.
8.7.4	Beihilfeaufwendungen	106	Amt 1/BdB	Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Verwaltungskostenerstattungen an die VAK über das Konto 545600 gebucht.
8.8.2	Datenverarbeitung	107	BdB	Der Beanstandung des GPA kann nicht gefolgt werden. Nach Rücksprache mit dem FD EDV wurden während der Prüfungsphase alle Unterlagen vorgelegt. Aufgrund von nicht vorhandenen Personalressourcen, wurde noch kein Sicherheitsbeauftragter bestellt, der eine Überwachung vornehmen kann. Vorgaben zur Dauer der Aufbewahrung der Akten und Unterlagen finden sich in den gesetzlichen Regelungen oder nach KGST wieder.
8.10.1	Verfahren bei Spenden	109	Amt 1/BdB	Die Stadt wird weiterhin die Spendeneinnahmen über ein Verbindlichkeitskonto abwickeln, da manchmal nicht gleich erkennbar ist, ob die Spende für städt. Aufgaben verwendet oder nur weitergeleitet werden soll. Sobald die Verwendung bekannt ist, wird die entsprechende Umbuchung vorgenommen.
8.12	Die Stadt als Erbbaurechtsgeber	110	Amt 1	Es ist vorgesehen, künftig einen fiktiven Zuschuss an den Schützenverein als innere Verrechnung zu buchen und den entsprechenden Betrag als Einnahme bei Erbbauzinsen zu verbuchen.
8.13	Die Stadt als Vermieterin	111	Amt 1	Eine Überprüfung soll künftig regelmäßig erfolgen.
8.21	Erschließungsverträge	118	Amt 1	Eine Überprüfung von evtl. zu bildenden Sonderposten ist zurzeit in Arbeit und wird ggf. nachgebucht.
9.2	Beteiligungscontrolling der Stadt	121	Amt 1	Dem Hauptausschuss werden vor den jeweiligen Sitzungen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung die Einladungen mit Beschlussvorlagen vorgelegt, so dass der Hauptausschuss entsprechend informiert ist und ggf. Weisungen erteilen kann. Das Beteiligungsmanagement soll sukzessive aufgebaut werden, ebenso wie das Risikomanagement.
9.4.2	Abwasserbeseitigung (Sparte Schmutzwasser)	124	ABT	Entstandene Überdeckungen aus der Gebührenabrechnung sind nach § 6 Abs. 2 Satz 9 Kommunalabgabengesetz Schleswig-

				<p>Holstein (KAG) innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung auszugleichen. Nach Aussage des Gemeindeprüfungsamtes wurde die zum 31.12.2012 vorhandene Überdeckung in Höhe von 21.061,97€ im Schmutzwasserbereich nicht bis zum 31.12.2015 ausgeglichen. Die Überdeckung aus dem Jahr 2012 wurde im Jahr 2013 festgestellt, so dass ein Ausgleich spätestens im Jahr 2016 erfolgen soll. In 2016 ist eine Unterdeckung in Höhe von 8.012,40€ und in 2017 von 41.952,66€ entstanden. In den Jahren 2013-2015 wurde jeweils eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung geplant. Durch tatsächliche höhere Schmutzwassergebühreneinnahmen in den Jahren ist eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage nicht erfolgt. Die tatsächlichen Schmutzwassergebühreneinnahmen zu den geplanten Schmutzwassergebühreneinnahmen stellen sich in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt dar.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Geplante Schmutzwassergebühren</th> <th>Tatsächliche Schmutzwassergebühren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2013</td> <td>1.778.568,29 €</td> <td>1.844.603,66 €</td> </tr> <tr> <td>2014</td> <td>1.865.265,30 €</td> <td>2.071.022,23 €</td> </tr> <tr> <td>2015</td> <td>1.918.704,12 €</td> <td>2.165.878,77 €</td> </tr> <tr> <td>2016</td> <td>8.012,04 € Unterdeckung</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Geplante Schmutzwassergebühren	Tatsächliche Schmutzwassergebühren	2013	1.778.568,29 €	1.844.603,66 €	2014	1.865.265,30 €	2.071.022,23 €	2015	1.918.704,12 €	2.165.878,77 €	2016	8.012,04 € Unterdeckung	
	Geplante Schmutzwassergebühren	Tatsächliche Schmutzwassergebühren																	
2013	1.778.568,29 €	1.844.603,66 €																	
2014	1.865.265,30 €	2.071.022,23 €																	
2015	1.918.704,12 €	2.165.878,77 €																	
2016	8.012,04 € Unterdeckung																		
9.4.5.1	Beitrags- und Gebührensatzung	127	ABT	<p>Für Beitrags- und Gebührensatzungen gilt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG, dass Sie 20 Jahre nach Inkrafttreten Ihre Gültigkeit verlieren. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch trat am 08. 12.1999 rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft. Es ist vorgesehen im ersten Quartal 2019 eine neue Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch zu erlassen.</p>															
9.4.5.2	Vorgefundene Gebührekalkulation	129	ABT	<p>Der Abwasserbetrieb der Stadt Tornesch betreibt seit dem Jahr 1989 Regenwasserrückhaltebecken. Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes ist es abgabenrechtlich zu beanstanden, dass die Zuführung zur Entschlammungsrück-</p>															

				lage erstmalig im Jahr 2012 rückwirkend „nachgeholt“ wurde. Die Stadt Tornesch vertritt den Standpunkt, dass eine Rückstellung in die Entschlammungsrücklage auch nachträglich erfolgen kann. Diese Meinung wird ebenfalls von der den Abwasserbetrieb Tornesch prüfenden Gesellschaft als auch von der Firma, die die Gebührenkalkulation für den Abwasserbetrieb Tornesch durchführt, bekräftigt.
9.5.1	Finanzlage und Liquidität der GGT	131	GGT	<p>Im Jahr 2013 hat die GGT die Immobilie „Alter Penny-Markt“ an der Willy-Meyer-Str. erworben. Für diese Investitionsauszahlung wurde auch eine entsprechende Darlehensaufnahme im Haushalt 2013 eingeplant (siehe hierzu auch Vorlage VO/12/444, Haushalt GGT 2013). Wegen erfolgloser Verhandlungen über einen Weiterverkauf an einen Investor wurde das Darlehen für die Immobilie erst 2014 aufgenommen. Die Finanzierung erfolgte 2013 somit über Kassenkredit. Die Beanstandung der Kassenkreditüberschreitung ist für das Haushaltsjahr 2013 somit gerechtfertigt.</p> <p>Auf Beanstandung des GPA hin wurde im Frühjahr 2015 rückwirkend für 2014 der damalige Investitionskredit der Stadt i.H.v. 296.300 Euro in Kassenkredit der Stadt umgewandelt und der bilanzielle Bestandsausweis in seiner Position für den Jahresabschluss verändert. Nur durch diese Berichtigung ist 2014 eine Überschreitung der Höchstgrenze von 1 Mio Euro eingetreten (Summe Kassenkredit Girokonto 31.12.2014 : 770.407,57 Euro). Entgegen der Aussage des GPA erfolgte die Erhöhung des Kassenkredites im ersten Nachtrag 2015, die entsprechende Vorlage ist als PDF beigefügt.</p> <p>Von einer regelmäßigen Überschreitung des Kassenkreditrahmens kann somit keine Rede sein.</p>
10.1	Torneum -Gesamtinvestitionen Torneum-	133	Amt 1	<p>Dem FC Union Tornesch wurden drei Darlehen im Zusammenhang mit der Errichtung des Torneums gewährt: Ein Darlehen bis zur Höhe von 406.800,00 € zum Nachweis der für die Beantragung von Zuschussmitteln Dritter erforderlichen</p>

				<p>Höhe des Eigenkapitals. Ein Darlehen bis zur Höhe von 580.000,00 € zur Finanzierung von Einrichtungsgegenständen, die aus steuerlichen Gründen vom FCU und nicht von der GGS beschafft werden mussten. Ein Darlehen bis zur Höhe von 503.200,00 € zur Zwischenfinanzierung der erwarteten Zuschüsse Dritter. Ohne diese Darlehen wäre eine Realisierung des Gesamtprojektes nicht möglich gewesen.</p>
10.3	Vergaben zum Torneum	134	Amt 3	<p>Es wurde weiter festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibungen die Maßgaben des Tariftreuegesetzes des Landes Schleswig-Holstein nicht berücksichtigt wurden. Entsprechende Erklärungen der Unternehmen fehlen. Nach Aktenlage sind entsprechende Erklärungen nicht aufzufinden. Die Stadt Tornesch wendet das Tariftreue- und Vergabegesetz an und unterstützt den Zweck und die Ziele des Gesetzes. Weitere Fehler in der Anwendung des Gesetzes sind nicht bekannt</p>

Stellungnahme der Verwaltung zu den noch offenen und nicht aufgeklärten Beanstandungen zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2012 – 2015

Ziffer 4.5.3.1 Entwicklung der Finanzrechnung

Beanstandet wurde im Prüfungsbericht vom GPA:

„Die Stadtverwaltung hat nach der Umstellung auf die Doppik die Praxis der Buchführung bei den **Vorschuss und Verwahrkonten** teilweise nicht auf den neuen Buchungsstil angepasst. Daher wurden in den Ein- und Auszahlungen in einigen Fällen die Beträge sowohl in 2013 als auch in 2014 also zweimal gebucht und ausgewiesen.“

Die nachträgliche Erklärung des GPA hierzu lautete:

„Im Rahmen der Umstellung werden bereits noch kameral gebuchte Einnahmen und Ausgaben, die aber tatsächlich nicht mehr bis zum 31.12. ausgeführt wurden, nach der Umstellung ab 01.01. zahlungswirksam ausgeführt. Sie wurden einmal in der Kameralistik und ein zweites Mal in der doppischen Finanzrechnung gebucht.

Diese Buchungen sind als Haushaltseinnahmerest (HER), Haushaltsausgabereist (HAR), Kasseneinnahmerest (KER) oder Kassenausgabereist (KAR) Teil der kameralen Jahresrechnung. Im Folgejahr sind sie zusätzlich Teil der Finanzrechnung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde nochmals per Email am 05.03. an das GPA darauf hingewiesen, das bei den beanstandeten Vorschuss- und Verwahrkonten keine Haushaltseinnahme- bzw. Haushaltsausgabereiste gebildet werden können, da auf diesen Konten keine Haushaltsplanung stattfindet und dementsprechend keine Haushaltsansätze vorhanden sind.

Die zum Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik bestehenden Kasseneinnahmereste bzw. Kassenausgabereiste auf diesen Konten, wurden vom HKR-System automatisch erkannt und ins Folgejahr übertragen.

Es wurde um Rückmeldung und Nennung der Einzelfälle gebeten, um diese Beanstandung nachvollziehen zu können. Eine Antwort steht jedoch noch aus.

Ziffer 6.6.3 Beanstandung aufgrund fehlender Maßnahmenbeschlüsse

Beanstandet wurde im Prüfungsbericht vom GPA:

„In den Haushaltsplan dürfen grundsätzlich nur Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden, zu denen die entscheidungswichtigen Daten nach § 12 GemHVO-Doppik ermittelt wurden. Die Stadtverwaltung hat in vielen Fällen keine Maßnahmenbeschlüsse von der ehrenamtlichen Selbstverwaltung fassen lassen.“

Die nachträgliche Erklärung des GPA hierzu lautete:

Die Regelungen des § 12 GemHVO-Doppik besagen, dass Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung erst dann im Haushaltsplan veranschlagt werden soll, wenn

- a) mehrere Möglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahme in Betracht kommen, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt wurde (z.B. statische und dynamische Kostenvergleichsberechnung, Folgekostenbetrachtung als Grundlage für eine Auswahlentscheidung);

- b) Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen zur Art der Ausführung, zu den (Gesamt-) Kosten der Maßnahme erstellt und vor der Beschlussfassung zur Beratung vorgelegt wurden;
- c) die Kostenbeteiligung Dritter ermittelt wurde (z.B. Zuwendungen oder Beiträge etc.);
- d) eine Bauzeitplanung mit dem Mittelabfluss erstellt wurde;
- e) wenn die Folgekosten als Belastung der zukünftigen Haushaltsjahre ermittelt bzw. geschätzt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch in der kameralen Vergangenheit der Stadt wurden alle investiven Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, hinsichtlich der Bau- bzw. Erstellungskosten explizit auf ihre finanzielle Auswirkung, Machbarkeit und Mitfinanzierung durch Zuweisungen oder Zuschüsse untersucht und dem jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Erst mit Einführung der Doppik zum 1.1.2014 wurden in jeder Beschlussvorlage für investive Maßnahmen auch die Folgekosten wie Zinsbelastung, Abschreibung, Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan dargestellt.

Eine besondere Festlegung zum unbestimmten Rechtsbegriff „von erheblicher finanzieller Bedeutung“ wird mit der nächsten Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommen.

Ziffer 6.10.6 Vorgefundene Buchungsfehler in der FiBu

Beanstandet wurde im Prüfungsbericht vom GPA:

„In diversen Fällen waren keine begründeten Unterlagen für die Zahlungsanordnungen vorhanden. Wenn es z.B. keine Rechnung als zahlungsbegründende Unterlage gibt oder diese in der Akte verbleiben soll, dann muss von der Verwaltung grundsätzlich ein Hilfsbeleg gefertigt werden, aus dem der Grund der Zahlung und die weiteren Daten zur Buchung hervorgehen. Es gilt der Grundsatz: keine Buchung ohne Beleg.“

Die nachträgliche Erklärung des GPA hierzu lautete:

Die in der Belegsammlung der Stadt fehlenden begründeten Unterlagen zu den Geschäftsvorfällen lagen insbesondere bei der Steuerveranlagung und den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen, Zuführungen bzw. Auflösungen vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Beanstandung des GPA, dass in diversen Fällen keine begründenden Unterlagen für die Zahlungs- und Buchungsanordnungen zu den Geschäftsvorfällen, insbesondere bei der Steuerveranlagung und den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen, Zuführungen bzw. Auflösungen zu Rückstellungen und Sonderposten vorliegen, kann nur teilweise mitgetragen werden.

Bei der Steuerveranlagung wird bei dem Veranlagungslauf ein Beleg aus dem System generiert, der aber die gesetzlich vorgeschriebenen Felder für die Unterschriften der sachlichen und rechnerischen Unterschrift, sowie der Anordnung enthält. Als begründende Unterlage müssten hier alle erstellten Steuerbescheide beigefügt werden. Seitens der Verwaltung wird aus Vereinfachungsgründen darauf jedoch verzichtet. Das Gleiche gilt für die zu buchenden Abschreibungen, Zuführungen und Auflösungen zum Jahresende.

Festgestellt:

im Auftrage:

 8.7.2019
 -Verwaltungsangestellter-

Stadt Tornesch
 Die Bürgermeisterin
 -Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen-